



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 30

Freitag, 04. September 2020

Einzelpreis 1,75

INHALTSVERZEICHNIS: Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten am Sonntag, 06.09.2020 vom 03.09.2020; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund steigender Fallzahlen; Konzept der kreisfreien Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer 7 Tage – Inzidenz von statistisch 35 Einwohner pro 100.000 Einwohner;

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Landshut
über die Ladenschlusszeiten
am Sonntag, 06.09.2020
vom
03.09.2020**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeiV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl S. 11), und Art. 42 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Landshut über die Ladenschlusszeiten am Sonntag, 06.09.2020 vom 21.08.2020 (ABl S. 255) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 03.09.2020
STADT LANDSHUT
i.V.
Jutta Widmann
3. Bürgermeisterin

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut aufgrund steigender Fallzahlen**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet erlässt die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Reiserückkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung (EQV) sind während der Dauer Ihres tatsächlichen Aufenthalts im Stadtgebiet von Landshut, jedoch längstens für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Von Satz 1 nicht erfasst sind Personen, welche der Stadt Landshut ein **ärztliches Zeugnis** vorlegen, welches sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, **die am 5. bis 7. Tag nach der Einreise** vorgenommen wurde und welches ein negatives Testergebnis ausweist. Die Vorschriften der Einreisequarantäneverordnung finden mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 EQV Anwendung.
2. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) 01.09.2020 (BayMBl.2020, Nr. 494 vom 01.09.2020), ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen nur noch bis zu **maximal fünf Personen zulässig**, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen.
§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt. Danach ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands weiterhin gestattet.
3. Die unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt **analog in allen Gastronomiebetrieben** der Stadt Landshut. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG).
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 05.09.2020 in Kraft und gilt zunächst bis 12.09.2020.

Hinweise:

1. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) und der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
2. Bei einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen wird der Erlass folgender weiterer Anordnung beabsichtigt:
„Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV in der Fassung vom 01.09.2020 (BayMBI.2020, Nr. 494 vom 01.09.2020) gilt für Veranstaltungen in der Stadt Landshut, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen eine Teilnahmebegrenzung von maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Personen unter freiem Himmel.“

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach den Empfehlungen des RKI in häuslicher Quarantäne abzusondern.

Wie sich in den letzten Wochen zeigte, befinden sich unter den Reiserückkehrern aus Risikogebieten, die in die Stadt Landshut zurückkehren, in der Tat eine vergleichsweise hohe Zahl an Infizierten.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 35 Neuinfektionen, ab welchem Konzeptpflicht eintritt, im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Landshut überschritten.

Das Staatliche Gesundheitsamt Landshut ist sowohl für die Stadt Landshut als auch den Landkreis Landshut örtlich zuständig und als Fachbehörde in den Entscheidungsprozess mit eingebunden.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken. Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz/100.000 Einwohner) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Landshut und dem Bekanntwerden der Überschreitung des von der Staatsregierung festgelegten Schwellenwertes bei der 7-Tage-Inzidenz, ab welchem Konzeptpflicht für die Stadt Landshut entsteht, müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Zu Nr. 1:

In den vergangenen 7 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet der Stadt Landshut, überwiegend durch sog. „Reiserückkehrer“ zu verzeichnen. Bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten handelt es sich um Ansteckungsverdächtige im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 des IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV sind Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 EQV aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Risikogebiet im Sinne des § 1 Abs. 1 EQV ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der EQV Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, sind vergleichsweise viele der aus Risikogebieten in die Region Landshut zurückkehrende Reisende tatsächlich mit dem neuartigen SARS CoV-2-Virus infiziert. Ein negatives molekularbiologisches Testergebnis einer höchstens 48 Stunden vor oder bei der Einreise durchgeführten Testung (§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EQV) bescheinigt zwar, dass zum Zeitpunkt der Testung keine nachweisbare Infektion vorlag. Aufgrund der Inkubationszeit des Virus von bis zu 14 Tagen kann eine dennoch erfolgte Infektion aber allein durch die Ersttestung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

So wird aufgrund eines negativen Testergebnisses das Risiko der Entstehung von neuen Infektionsketten zwar reduziert, aufgrund der fachlichen Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut ist dies aufgrund der festgestellten Fallzahlen jedoch in der Stadt Landshut aktuell nicht länger ausreichend.

Eine Verlängerung der Pflicht zur häuslichen Absonderung ist nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut geeignet, das Entstehen von Infektionsketten durch Reiserückkehrer aus Risikogebieten deutlich zu reduzieren.

Nach bisherigen Erkenntnissen liegt der Mittelwert der Inkubationszeit bei ca. 5 Tagen.

Eine zweite Testung zwischen 5 und 7 Tagen nach der Einreise erhöht die Nachweissicherheit somit deutlich. Die dadurch bedingte Verlängerung der häuslichen Absonderung ist daher eine wirksame Maßnahme, um einer weiteren Ausbreitung der neuartigen Krankheit effektiv zu begegnen.

Die Maßnahme ist zudem erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der EQV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) verfügten Maßnahmen sind nicht länger ausreichend. Um die Entstehung von drohenden Infektionsketten wirksam zu verhindern, ist die Verlängerung der häuslichen Absonderung bis zum hinreichenden Ausschluss einer Infektion jeweils geboten.

Auch eine bloße Empfehlung zur erweiterten häuslichen Absonderung ist aufgrund der örtlichen Fallzahlentwicklung nicht ausreichend.

Die Stadt Landshut liegt im Südosten Bayerns und damit mit am nächsten zu den Risikogebieten, die sich im Süden und Südosten Europas befinden. Daher ist mit einer vergleichsweise hohen Zahl an Reiserückkehrern aus diesen Regionen zu rechnen. Die nachgewiesene hohe Anzahl an infizierten Reiserückkehrern mit Wohnsitz im Stadtgebiet macht die angeordnete Erweiterung zur häuslichen Absonderung für das Stadtgebiet erforderlich.

Die erweiterte Pflicht zur häuslichen Absonderung ist zudem angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren jeweils das Grundrecht auf Freiheit der Person aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Zwar ist der erweiterte Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit jeweils hoch zu gewichten, jedoch überwiegt im derzeitigen Pandemiegeschehen das allgemeine Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit.

Von Reisen in SARS-CoV-2-Risikogebieten wird von staatlicher Seite derzeit explizit abgeraten. Daher ist den Reiserückkehrern die dynamische Situation bereits im Vorfeld bekannt. Aufgrund der sich ändernden Rechtslage muss daher bereits im Vorfeld der Reise in ein Risikogebiet mit Einschränkungen nach der Rückkehr gerechnet werden.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Das Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und auch weiterhin bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu Langzeitauswirkungen und Ausbreitungswegen der Krankheit liegen weltweit noch nicht vor.

Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten noch eine wirksame spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen auch weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu reduzieren.

Im vorliegenden Fall ist daher im Moment dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen Gesundheitsschutz vor den persönlichen Freiheitsrechten der Rückkehrer aus Risikogebieten der Vorzug eingeräumt werden.

Zu Nr. 2 und 3:

Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Landshut soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt – über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Einschränkungen für Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen unter Nr. 2 bis 4 der Allgemeinverfügung eine erhebliche Bedeutung zu und sind dringend geboten. Sie sind in dem angeordneten Umfang verhältnismäßig und notwendig. Andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen sind derzeit aus fachlicher Sicht nicht ersichtlich und wurden auch mit dem Staatlichen Gesundheitsamt und dem LGL als Fachbehörde abgestimmt. Mit dem Erreichen einer Anzahl von mehr als 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche ist die Kreisverwaltungsbehörde angehalten, die ersten sinnvollen Schutzmaßnahmen anzuordnen. Bei einem weiteren Anstieg der 7-Tage-Inzidenz müssten weitere, verschärfte Maßnahmen angeordnet werden, so dass die jetzigen Einschränkungen im Verhältnis zum Infektionsgeschehen als angemessen bewertet werden können. Die Angemessenheit ist auch dadurch gewährleistet, dass die zeitliche Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zunächst nur auf einen hinsichtlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens realistisch abschätzbaren Zeitraum beschränkt wurde.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zuletzt in der Fassung vom 01.09.2020 erlassen, um unter anderem die sozialen Kontakte, den Betrieb von Einrichtungen oder die Durchführung von Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie zu beschränken. Aufgrund der Tatsache, dass die Corona-Pandemie noch nicht beendet ist, sondern sich im Gegenteil wieder verschärft, bedarf es weiterhin verschiedener, zum Teil auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen. Da sich derzeit die 7-Tages-Inzidenz insbesondere im Stadtgebiet Landshut negativ entwickelt, ist es erforderlich und angemessen, für das Stadtgebiet und die Bevölkerung von Landshut Maßnahmen anzuordnen, die über die Beschränkungen der landesweiten Verordnung hinausgehen. Es besteht sonst die konkrete Gefahr, dass bei Fortschreiten der Fallzahlen die Stadt Landshut als Risikogebiet nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts eingestuft wird. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen. Die Stadt Landshut hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

zu Nr. 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

zu Nr. 5:

Die Anordnung tritt am 05.09.2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

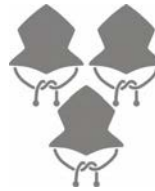
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Die Nebenbestimmungen in Ziff. II dieses Bescheides sind sofort vollziehbar. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

STADT LANDSHUT
Landshut, 04.09.2020

Jutta Widmann
Dritte Bürgermeisterin



Konzept der kreisfreien Stadt Landshut
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
bei einer 7 Tage – Inzidenz von statistisch 35 Einwohner
pro 100.000 Einwohner

Vorbemerkung:

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Zusammenhang mit der länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung des ursprünglich aus China stammenden Coronavirus SARS-CoV-2 am 30. Januar 2020 eine „*gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite*“ festgestellt und am 11. März 2020 die Einstufung zur „*Pandemie*“ vorgenommen. Vom Deutschen Bundestag wurde infolge der Krankheitsausbreitung in Deutschland am 25. März 2020 eine „*epidemische Lage von nationaler Tragweite*“ festgestellt. In Bayern hat wegen der von diesem Virus hervorgerufenen Wirkungen vom 16. März bis 17. Juni 2020 der Katastrophenzustand geherrscht. Er ist landesweit oder regional begrenzt jederzeit wieder aktivierbar. Bei einer ungehinderten Ausbreitung der Erkrankung Covid-19 könnte das öffentliche Gesundheitssystem zusammenbrechen. Kritische Infrastrukturen (KRITIS) wären bei Erkrankung der Mitarbeiter bzw. Kapazitätsüberschreitung nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben ausreichend zu erfüllen.

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut ist seit Ende August 2020 ein besonders starker Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beobachten. Als Ursachen hierfür gelten vor allem die bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten gehäuft festgestellten Infektionen, die von ihnen bei anderen Personen hervorgerufenen Ansteckungen sowie Ansteckungen bei Gelegenheit von Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für einen beliebigen Personenkreis offen stehen (z. B. Familienfeiern). Es gibt derzeit keine lokal eng begrenzten Infektionsherde (z. B. in Gemeinschaftsunterkünften) oder anderweitig eindeutig feststellbaren Infektionsquellen.

Die 7 Tage-Inzidenz liegt am heutigen Tag statistisch bei 41,4 Einwohnern pro 100.000 Einwohner. Es handelt sich hierbei um den derzeit höchsten Wert in Deutschland. Bei einem so hohen Wert muss von der Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Untere Gesundheitsbehörde) ein Konzept zur Bekämpfung der weiteren Virus-Ausbreitung aufgestellt werden. Ein weiterer Anstieg der 7 Tage – Inzidenz auf statistisch 50 Einwohner pro 100.000 Einwohner würde zur Einstufung als Risikogebiet mit entsprechenden Folgen führen.

Dies vorausgeschickt wird im Benehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt Landshut folgendes Konzept aufgestellt:

I. Sofortmaßnahmen

Zur wirksamen Bekämpfung der Virusausbreitung werden Sofortmaßnahmen ergriffen, die an die vermeintlich bestehenden und zu erwartenden Ursachen des Infektionsgeschehens anknüpfen.

1. Erlass einer Allgemeinverfügung

In Anlehnung an eine von der Stadt Rosenheim in einer ähnlichen Situation bereits erlassene Allgemeinverfügung wird die Stadt Landshut eine auf § 23 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gestützte Allgemeinverfügung erlassen, die Folgendes vorsieht:

- „1. Für Reiserückkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung (EQV) in der Fassung vom 01.09.2020 (BayMBl.2020, Nr. 494 vom 01.09.2020), die ihrer Pflicht zur häuslichen Absonderung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV in einer Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft, welche sich im Stadtgebiet Landshut befindet, nachkommen, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung abweichend von § 2 Abs.1 Satz 1 der EQV erst, wenn der Stadt Landshut ein **zweites, ärztliches Zeugnis vorgelegt wird**, welches sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, die am **5. bis 7. Tag nach der Einreise** vorgenommen wurde.“

2. *Abweichend von § 2 Abs. 1 Nrn. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in der Fassung vom 01.09.2020 (BayMBl.2020, Nr. 494 vom 01.09.2020), ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen nur noch bis zu **maximal fünf Personen zulässig**, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt.*
3. *Die unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt **analog in allen Gastronomiebetrieben der Stadt Landshut.***

Die vorstehenden Anordnungen sollen zunächst auf die Dauer einer Woche befristet werden.

In der Allgemeinverfügung soll hingewiesen werden, dass bei Zunahme der Infektionen der Erlass folgender weiterer Anordnung beabsichtigt wird.

*„Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV in der Fassung vom 01.09.2020 (BayMBl.2020, Nr. 494 vom 01.09.2020) **gilt für Veranstaltungen** in der Stadt Landshut, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen eine Teilnahmebegrenzung von **maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Personen unter freiem Himmel.**“*

2. Aufhebung der Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag

Die Rechtsverordnung der Stadt Landshut zur Abhaltung eines verkaufsoffenen Sonntags am 6. September 2020 wird auf der Grundlage einer zu erlassenden Eilverfügung mit einer „*dringliche Verordnung*“ aufgehoben. Bei einer solchen Veranstaltung – begleitet von einem Kulturprogramm – wäre in der Innenstadt mit sehr vielen Besuchern zu rechnen. Dies lässt sich mit der jetzt erkennbar gewordenen infektionsepidemiologischen Lage nicht vereinbaren. Das Staatliche Gesundheitsamt schlägt deshalb die Aufhebung der besagten Verordnung dringend vor. Die Aufhebung der Rechtsverordnung wird vorher mit den Einzelhändlern in der Innenstadt erörtert.

3. Personal der Stadt Landshut

Die Reiserückkehrer aus Risikogebieten betreffende Regelung in der zu erlassenden Allgemeinverfügung (Ziff. 1) soll im Wege einer Dienstanweisung für die Beschäftigten der Stadt Landshut, die nicht im Stadtgebiet wohnen oder Dienst- und Fortbildungsreisen in solche Gebiete unternommen haben, entsprechend gelten.

II. Gesundheitliche Aufklärung und Transparenz des Verwaltungshandelns

Die Öffentlichkeit wird über die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den Medien laufend unterrichtet. Damit verbunden sein soll der dringende Appell zu gesteigerter Eigenverantwortung und gegenseitiger Rücksichtnahme. Die konsequente Einhaltung der sogenannten AHA-Regel (Abstand halten – Hygieneregeln beachten – Alltagsmasken tragen) ist – darauf muss immer wieder in aller Deutlichkeit hingewiesen werden - für alle verpflichtend. Bei einer weiteren Verschärfung der Situation wäre zumindest auf örtlichere Ebene mit drastischen Folgen zu rechnen.

III. Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut betreiben entsprechend den aktuellen ministeriellen Vorgaben auf dem Messengelände eine gemeinsame Teststation. Es wird mit dem Landkreis Landshut unter Beachtung der geltenden Regelungen für ein solches Vorgehen sichergestellt, dass dort am Tag bis zu 700 Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden können.

Ein weiterer Ausbau der Testkapazität ist derzeit nicht vorgesehen und beim derzeitigen Infektionsgeschehen auch noch nicht erforderlich.

Die niedergelassenen Ärzte werden dennoch dringend gebeten, ihr Möglichstes zu tun, um selbst Testungen ihrer Patienten vorzunehmen.

IV. Permanente Beobachtung und flexible Reaktion auf das dynamische Infektionsgeschehen

Das Infektionsgeschehen ereignet sich gerade auf örtlicher Ebene äußerst dynamisch.

Es wird dennoch erwartet, dass bereits die vorstehend beschriebenen Sofortmaßnahmen einer weiteren Ausbreitung des Krankheitserregers wirksam entgegenwirken.

Trotzdem bedarf es bei der gegebenen Situation einer noch stärkeren permanenten Beobachtung des Infektionsgeschehens und Aufklärung der möglichen Ursachen, insbesondere mit Blick auf

- die Einreise aus Risikogebieten,
- die strikte Einhaltung der Quarantänevorschriften,
- das Verhalten von Personen im öffentlichen und privaten Raum sowie
- die Beachtung der derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere in der geltenden Fassung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Die Stadt Landshut und das Staatliche Gesundheitsamt Landshut arbeiten eng zusammen, und zwar wie folgt:

- a) Das Staatliche Gesundheitsamt Landshut wird der Stadt Landshut täglich noch vor bzw. gleichzeitig mit der Meldung an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bzw. das Robert-Koch-Institut (RKI) die ihm bekanntgewordenen Infektionszahlen mitteilen und ggf. Vorschläge zu infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen unterbreiten.
- b) Außerdem wird das Staatliche Gesundheitsamt der Stadt Landshut unverzüglich alle beim Kontaktpersonenmanagement (*Contact Tracing*) gewonnenen Erkenntnisse mitteilen, die für die Ursachen des örtlichen Infektionsgeschehens von Bedeutung sein können. Gegebenenfalls werden aus infektionsepidemiologischer Sicht erforderliche Maßnahmen vorgeschlagen.
- c) Schließlich wird das Staatliche Gesundheitsamt Landshut der Stadt Landshut andauernd ermöglichen, die Adressen der festgestellten Infizierten zu überprüfen, um die Einhaltung der sie betreffenden Vorschriften zur häuslichen Quarantäne stichprobenmäßig kontrollieren zu können.

In Abhängigkeit von den gewonnenen Erkenntnissen sind bei der derzeitigen Infektionslage in der Stadt Landshut über die Regelungen in der geltenden 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinaus auf allen in Betracht kommenden Gebieten weitergehende geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, insbesondere

- Kontakte im privaten und im öffentlichen Raum,
- Besuche in besonderen Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Altenheime),
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen,
- Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften,
- öffentliche Verkehrsmittel,
- Sport,
- Spielplätze,
- Freizeiteinrichtungen,
- Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Märkte,
- Gastronomie,
- Beherbergung,
- Tagungen,
- Prüfungen und Schulen,
- Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung,
- Hochschulen, Bibliotheken und Archive sowie
- Kulturstätten.

V. Krankenhäuser

Den örtlichen Krankenhäusern sind die Situation und ihre mögliche Entwicklung bekannt. Es wurden bereits sorgfältige Prognosen angestellt. Die Krankenhäuser werden aufgefordert, die vorsorglich bereitgehaltenen Behandlungskapazitäten erforderlichenfalls schnellstmöglich zu aktivieren. Entsprechendes gilt für die Kapazitäten der Rettungsdienste.

VI. Katastrophenschutz in der Stadt Landshut

Der Katastrophenschutz in der Stadt Landshut passt seine Aktivität – auch ohne Feststellung des Katastrophenfalls - der dem jetzigen Infektionsgeschehen entsprechenden Eskalationsstufe situationsgerecht an.

VII. Öffentliche Bekanntmachung des Konzepts

Das Konzept wird im nächsten Amtsblatt der Stadt Landshut öffentlich bekanntgemacht.

STADT LANDSHUT
Landshut, 03.09.2020

Jutta Widmann
Dritte Bürgermeisterin
